



Besondere Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Gemeindliches Friedhofs- und Bestattungswesen
Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)
Friedhofsordnung der Gemeinde Wietmarschen
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietmarschen

Die Gemeinde Wietmarschen ist Träger und Eigentümerin des Kommunalfriedhofs Füchtenfeld. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Wietmarschen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie der Personen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besaßen. Die Gemeinde erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Friedhofs Benutzungsgebühren.

Bestattungen sind bei der Gemeinde anzumelden; der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Gemeinde prüft die Bestattungsvoraussetzungen, trägt bei deren Vorliegen den Sterbefall ins Grabregister ein und setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Über sämtliche Beisetzungen wird von der Gemeinde ein Grabregister geführt. Das Grabregister entspricht dem Belegungsplan, der neben dem Register geführt wird und aus dem die Lage der einzelnen Grabstätten ersichtlich ist. Dazu werden folgende Daten erhoben und gespeichert:

Angaben zum Sterbefall

Name, Geburtsname, Vornamen und Lebensalter (Geburts- und Sterbedatum) der oder des Verstorbenen, Zeit und Ort des Todes, Tag der Beisetzung, Tag des Ablaufs der Ruhezeit, genaue Angabe/Lage der Grabstelle, Grabstellenart, Ruhe- und Nutzungszeit, Ordnungsmerkmal

Angaben zur unterhaltungspflichtigen bzw. der nutzungsberechtigten Person

Name, Vornamen, Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)

Kontaktdaten (Telefon-Nr., Telefax-Nr. E-Mail)

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs müssen Sie die personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Bestattung erforderlich sind und/oder zu deren Verarbeitung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ansonsten können wir eine Bestattung auf dem Kommunalfriedhof nicht vornehmen.

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit (abschließende Bearbeitung des Vorgangs) werden die Daten

- zum Grabregister für 30 Jahre
- zur unterhaltungspflichtigen bzw. der nutzungsberechtigten Person für 10 Jahre
- zur/zum Gebührenschildner*in für 10 Jahre

zunächst in der Gemeindeverwaltung noch gemäß Ziffer 4.1. aufbewahrt. Das Grabregister wird gemäß Ziffer 4.3. dem Kreis- und Kommunalarchiv zur Übernahme angeboten. Ansonsten werden die Daten nach Ablauf der vorgenannten Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

Die erhobenen Daten werden zur Durchführung der ordnungsgemäßen Bestattung an die mit der Bestattung beauftragten Person (i.d.R. die Bestattungsunternehmen) übermittelt. Eine sonstige Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.